	Hauptsatzung alte Fassung	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
	§ 1 Bezeichnung und Hoheitszeichen	§ 1 unverändert	
(1)	Die Stadt führt die Bezeichnung "Landeshauptstadt Hannover".		
(2)	Die Farben der Stadt Hannover sind rot-weiß, untereinander angeordnet.		
(3)	Das Stadtwappen ist ein von zwei Löwen gehaltener roter Schild, der eine silberne Mauer mit zwei Türmen zeigt. Auf den Zinnen zwischen den Türmen steht ein - heraldisch - nach rechts gewendeter goldener Löwe; in der Türöffnung schwebt ein goldenes Schildchen mit einem grünen Kleeblatt. Überragt wird das Ganze von einem geschlossenen Helm, zwischen dessen rot-gold geteilten Büffelhörnern ein grünes Kleeblatt schwebt.		
	§ 2 Dienstsiegel	§ 2 unverändert	
das	Landeshauptstadt Hannover führt ein Dienstsiegel, in dem Wappen der Stadt und die Bezeichnung "Landeshauptdt Hannover" enthalten sind.		
	§ 3 Bekanntmachungen	§ 3 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	In § 3 wird die Wortwahl in der Hauptsatzung an die Wortwahl im NKomVG (§ 11) angepasst. Statt des Wortes "Bekanntma-
(1)	Satzungen und Verordnungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in dem Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt solcher Teile muss zugleich in der Satzung oder Verordnung in groben Zügen umschrieben sein. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan.	(1) Satzungen und Verordnungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in dem Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Verkündung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt solcher Teile muss zugleich in der Satzung oder Verordnung in groben Zügen umschrieben sein. Die Ersatzverkündung wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan.	chung" wird im Zusammenhang mit Satzungen und Verordnungen das Wort "Verkündung" verwendet. Gemäß der Neuregelung in § 11 NKomVG können öffentliche Bekanntmachungen unter bestimmten Vorsaussetzungen auch im Internet erfolgen. Nach Mitteilung des Nds. Städtetages bestehen zurzeit noch Meinungsverschiedenheiten, ob "ortsübliche" Bekanntmachungen (z. B. betr. Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen der Vertretung nach § 59 Abs. 4 NKomVG oder Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) "öffentliche" Bekanntmachungen sind. Das Innenministerium empfehle daher, zum gegenwärtigen Zeitpunkt von Satzungsregelungen, wonach ortsübliche Bekanntmachungen nur noch im Internet erfolgen, abzusehen. Dieser Empfehlung folgend, wird in der Hauptsatzung zunächst die bisherige Bekanntmachungsregelung beibehalten.

(2)	Alle übrigen Bekanntmachungen werden in den hannoverschen Tageszeitungen "Hannoversche Allgemeine Zei-	(2)	unverändert	
(3)	tung" und "Neue Presse" veröffentlicht. Neben die Veröffentlichung in den Tageszeitungen kann zusätzlich auch der Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses und in den dazu geeigneten städtischen Einrichtungen innerhalb der Stadtbezirke treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.	(3)	unverändert	
	§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner		§ 4 unverändert	
tet übe Pla Ein übe rich hei ger cke dur Ob	e Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichdie Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise er wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen unungen und Vorhaben der Gemeinde soll sie oder er die wohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassender die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen untersten. Die Unterrichtung ist so vorzunehmen, dass Gelegentzur Äußerung und zur Erörterung besteht. Die Oberbürmeisterin oder der Oberbürgermeister soll zu diesem Zwebeinwohnerversammlungen für Teile des Stadtgebiets schführen. Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die erbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den adtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen.			

§ 5 Der Rat der Stadt

- (1) Der Rat ist das Hauptorgan der Landeshauptstadt Hannover. Ratsmitglieder sind die in ihn gewählten Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlie-Bungen als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen. Zum Zwecke der eigenen Unterrichtung kann jede Ratsfrau und jeder Ratsherr von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die erforderlichen Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rates oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Ratsfrauen oder Ratsherren Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 NGO).

§ 5 wird gestrichen

Die bisherige Satzungsregelung entspricht den gesetzlichen Regelungen in den §§ 45 Abs. 1 S. 1 und 2, 54 Abs. 1, 56 S. 2 und 58 Abs. 4 S. 3 u. 4 NKomVG. Für diese wiederholende (und im Übrigen nur lückenhafte) Darstellung der gesetzlichen Regelungen zum Rat besteht keine Notwendigkeit. Sie sollte deshalb entfallen.

§ 6 Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Rechtsgeschäfte, die nach § 40 Absatz 1 Ziffer 11 NGO nicht der Beratungspflicht durch den Rat unterliegen, sind solche, bei denen der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 183.000 EURO nicht übersteigt.
- (2) Über Verträge der Landeshauptstadt Hannover mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Stadtbezirksräten oder mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 EURO nicht übersteigt.

§ 5 Festlegung von Wertgrenzen

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren j\u00e4hrliches Aufkommen den Betrag von 81.000 Euro voraussichtlich \u00fcbersteigt,
- Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 183.000 Euro übersteigt,
- Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 183.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- Entscheidungen i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 11.000 Euro übersteigt,
- Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Nach der bisherigen Gesetzeslage konnten in der Hauptsatzung hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit des Rates für Vermögensverfügungen (§ 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO) und Rechtsgeschäfte mit Ratsmitgliedern bzw. Gleichgestellten (§ 40 Abs. 1 Nr. 18) Wertgrenzen festgelegt werden. Dies gilt gemäß § 58 Abs. 1 Nrn. 14 und 20 NKomVG nach wie vor. Um den Rat zu entlasten, sind nach der neuen Gesetzeslage zusätzlich weitere Fallgruppen vorgesehen, für die der Rat seine Entscheidungszuständigkeit nach dem Wert der jeweiligen Angelegenheit bestimmen kann. Es handelt sich hierbei um

- die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte (§ 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG).
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen (§ 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG),
- die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens (§ 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG).

Die vorgeschlagene Neuregelung für § 5 der Hauptsatzung orientiert sich an dem Formulierungsvorschlag des Nds. Städtetages. Sie übernimmt hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit des Rates für Vermögensverfügungen und Rechtsgeschäfte mit Ratsmitgliedern bzw. Gleichgestellten die bisherigen Wertgrenzen (§ 5 Nrn. 2 und 5).

Bei den neuen Fallgruppen orientiert sich die vorgeschlagene Regelung an den Wertgrenzen, die im Anhang zur Hauptsatzung zur Bestimmung vergleichbarer Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt sind:

- Für die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte (§ 5 Nr. 1) wird die Wertgrenze angesetzt, die nach dem Anhang der Hauptsatzung für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen gilt.
- Für die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen (§ 5 Nr. 3), wird die Wertgrenze für Vermögensverfügungen übernommen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem.
 - b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern),
 - c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 Satz 1 NGO,
 - d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 81 Abs. 1 NGO.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.

- (2) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus

- a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem.
- b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern),
- c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG,
- d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.

 Für die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens (§ 5 Nr. 4) wird die Wertgrenze angesetzt, die für die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Vereinen und nicht wirtschaftlich tätigen privatrechtlichen Gesellschaften zugrunde zu legen ist.

Mit der Festlegung dieser Wertgrenzen werden die Angelegenheiten, die die Wertgrenzen unterschreiten, nicht zwangsläufig zu Geschäften der laufenden Verwaltung. Dafür muss es sich zusätzlich um ein regelmäßig wiederkehrendes Geschäft handeln. Andernfalls ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

Der Regelungsinhalt von § 7 Abs. 1 a.F. wird in den neuen § 6 Abs. 1 unter Anpassung der zitierten Rechtsvorschriften übernommen.

Die Absätze 2 und 3 können entfallen, weil sie nur eine (unvollständige) Wiederholung der gesetzlichen Regelungen sind (vgl. §§ 75 Abs. 1 S. 3 bis 5, 78 Abs. 2 NKomVG).

§ 8 Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Vertreterinnen oder Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.
- (2) Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit mit der allgemeinen Vertretung.
- (3) In der weiteren Folge wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in allgemeiner Hinsicht durch die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses eine andere Reihenfolge bestimmen. Die der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung oder anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse gehen bei deren oder dessen Behinderung auf die weiteren Vertretungspersonen über.
- (4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 Absatz 1 NGO) wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ständig durch die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von 50.000 EURO für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne.
- (5) In allen Personalangelegenheiten ist ständiger Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters auch die Beamtin oder der Beamte auf Zeit, der oder dem das Personaldezernat zugewiesen ist.

§ 7 Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Vertreterinnen oder Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.
- (2) unverändert
- (3) In der weiteren Folge wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in allgemeiner Hinsicht durch die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses eine andere Reihenfolge bestimmen. Die der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse gehen bei deren oder dessen Behinderung auf die weiteren Vertretungspersonen über.
- (4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 117 Absatz 1 NKomVG) wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ständig durch die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von 50.000 EURO für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne.
- (5) unverändert

Nach der bisherigen Gesetzeslage wird die (Ober-) Bürgermeisterin oder der (Ober-) Bürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung von den ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertretern vertreten (§ 61 Abs. 6 S. 1 NGO). Nach der neuen Gesetzeslage obliegt die Vertretung in diesen Fällen der oder dem Ratsvorsitzenden.

Die Verweisung auf die Niedersächsische Gemeindeordnung ist durch eine Verweisung auf das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz zu ersetzen.

Die Verweisung auf § 89 Abs. 1 NGO ist durch eine Verweisung auf § 117 Abs. 1 NKomVG zu ersetzen.

(6) Bei der Unterzeichnung von Protokollen der Stadtbezirksratssitzungen wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister durch die Leiterin oder den Leiter der Abteilung für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten vertreten. Diese oder dieser kann sich durch ihr oder ihm unterstellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten lassen. (6) unverändert

§ 8 Stadtbezirke

Das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unterteilt sich in dreizehn Stadtbezirke. Die Grenzen der Stadtbezirke und die ihnen zugehörigen Stadtteile ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 NKomVG sind in der Hauptsatzung die Anzahl und die Grenzen der Stadtbezirke festzulegen.

§ 9 Aufgaben des Stadtbezirksrates

- (1) Soweit nicht der Rat nach § 40 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 62 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der zuständige Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:
 - Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Stadtteilbibliotheken, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.
 - Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, sowie anderer Schulen, wenn deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,
 - Um- und Ausbau, bauliche Unterhaltung der Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr,

§ 9 Aufgaben des Stadtbezirksrates

- (1) Soweit nicht der Rat nach § 58 Absatz 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der zuständige Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. a) unverändert

- b) unverändert
- c) unverändert

Die Verweisungen auf Vorschriften der Nds. Gemeindeordnung sind durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes zu ersetzen.

Weiterhin sind in Abs. 1 zwei weitere Angelegenheiten zu benennen, die nach der gesetzlichen Neuregelung von den Stadtbezirksräten zu entscheiden sind. Zum einen handelt es sich um die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind (Abs. 1 Nr. 2 lit. f). Die zweite Fallgruppe betrifft die Einrichtung eines Schiedsamts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und die Wahl der Schiedsperson für dieses Amt (Abs. 1 Nr. 14).

d)	Benennung und Umbenennung von Grundschulen, Stadtteilbibliotheken, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z.B. Teiche, kleine Waldungen), soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,	d)	unverändert	
e)	ausschließliche, zwei Jahre übersteigende Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt,	e)	unverändert	
2. a)	Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen, keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden,	2. a)	unverändert	
b)	Festlegung von Prioritäten für Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis handelt,	b)	unverändert	
c)	Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in stadteigenen Waldungen und Forstanlagen mit Ausnahme der Eilenriede,	c)	unverändert	
d)	Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind,	d)	unverändert	
e)	die Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,	e)	unverändert	

		f) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind,
3. a)	Aufstellung und Abbruch (soweit die Aufstellung ohne Beteiligung des Stadtbezirksrates erfolgte - vor 1981 -, unterliegt der Abbruch § 10 der Hauptsatzung) von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u.ä. sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist, oder es handelt sich um den Abbruch von Gegenständen, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden,	3. a) unverändert
b)	Pflege des Ortsbildes sowie Um- und Ausbau, Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,	b) unverändert
4.	Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk,	4. unverändert
5.	Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Pflege der Kunst im Stadtbezirk,	5. unverändert
6.	Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,	6. unverändert
7.	Märkte,	7. unverändert
8.	Repräsentation des Stadtbezirks; zur Repräsentation des Stadtbezirks stehen der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister Repräsentationsmittel zur Verfügung,	8. unverändert
9.	Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirkes,	9. unverändert
10.	Verwendung der dem Stadtbezirksrat zur alleinigen Zweckbestimmung zur Verfügung gestellten Mittel nach § 55 c Absatz 2 NGO,	 Verwendung der dem Stadtbezirksrat zur alleinigen Zweckbestimmung zur Verfügung gestellten Mittel nach § 93 Absatz 2 NKomVG, Die Verweisung auf § 55 c Absatz 2 NKomVG zu ersetzen.
11.	Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den je- weiligen Stadtbezirk beschränkt ist,	11. unverändert

- 12. der Stadtbezirksrat führt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung nach Maßgabe der Regelungen über das Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch.
- Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen im Stadtbezirk, die nicht bereits Gegenstand von B-Plänen sind, die im Bezirksrat beschlossen werden.
- (2) Der Stadtbezirksrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (3) § 62 Absatz 1 Nr. 6 NGO gilt entsprechend.

§10 Anhörungsrechte des Stadtbezirksrates

- (1) Die Stadtbezirksräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der zuständigen Fachausschüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Stadtbezirk,
 - 2.1 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), soweit sie sich auf den Bezirk erstrecken, nach Maßgabe der "Verfahrensregelungen zur Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne)" - DS Nr. 985/95.

12. unverändert

- Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen im Stadtbezirk, die nicht bereits Gegenstand von B-Plänen sind, die im Bezirksrat beschlossen werden.
- Einrichtung eines Schiedsamts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt.
- (2) unverändert
- (3) § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gilt entsprechend.

§10 Anhörungsrechte des Stadtbezirksrates

- Die Stadtbezirksräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der zuständigen Fachausschüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - unverändert
 - 2.1 unverändert

Die Verweisung auf § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO (Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters für Geschäfte der laufenden Verwaltung) ist durch eine Verweisung auf die entsprechende Regelung im NKomVG zu ersetzen.

		1		
2.2	Planfeststellungsverfahren, soweit durch sie der Stadtbezirk berührt wird,	2.2	unverändert	
a)	bei städtischen Maßnahmen vor Einreichung des Planfeststellungsantrages,	a)	unverändert	
b)	bei Maßnahmen Dritter, soweit die Landeshauptstadt Hannover anhörungsberechtigt ist, vor Abgabe ihrer Stellungnahme,	b)	unverändert	
2.3	Stadtentwicklungsplanung, soweit der jeweilige Stadtbezirk betroffen ist, Stadtteilentwicklungsplanung, Betrieb von Verkehrseinrichtungen,	2.3	unverändert	
2.4	Festlegung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern, soweit sie ganz oder teilweise im Stadtbezirk liegen sowie Stellungnahmen zu Festlegungen und Änderungen von Landschaftsplänen, soweit diese den Stadtbezirk berühren,	2.4	unverändert	
2.5	Gesamtstädtische Zielplanungen im Umweltschutz- bereich, im Schulbereich, für das städtische Sozial- und Gesundheitswesen sowie für städtische Sportan- lagen und Bäder,	2.5	unverändert	
3.	Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk, insbesondere von Feuerwachen, Ortsfeuerwehren, Rettungseinrichtungen und städtischen Betrieben,	3.	unverändert	
4.	Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbe- nennung von Straßen, Wegen und Plätzen,	4.	Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 lit. d und f besteht,	Die Änderung in Abs. 1 Nr. 4 bezieht sich auf das Anhörungs- recht bei Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenen- nung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung, wenn keine Entscheidungszuständigkeit besteht.
5.	Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundvermögen, soweit es im Stadtbezirk gelegen ist,	5.	unverändert	
6.1	Änderung der Grenzen des Stadtbezirks,	6.1	unverändert	
6.2	Benennung und Abgrenzung der Stadtteile im Stadtbezirk,	6.2	unverändert	

7.	Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen und ehrenamtliche Verwaltungsrichter, Wahl der für den Stadtbezirk zuständigen Schiedspersonen, Ernennung und Abberufung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters,		7.	Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen und ehrenamtliche Verwaltungsrichter, Ernennung und Abberufung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters,	Die Änderungen Abs. 1 Nr. 7 sind Folgeänderungen. Die Stadtbezirksräte haben hinsichtlich der Schiedsämter nicht nur ein Anhörungsrecht, sondern gemäß § 9 der Hauptsatzung die Entscheidungszuständigkeit.
8.	Schaffung neuen Stadtrechts, soweit dies nur für den Stadtbezirk gilt oder der Stadtbezirk in besonderer Weise davon betroffen ist oder soweit die Rechtsstellung des Stadtbezirksrates betroffen ist,		8.	unverändert	
9.	Abgrenzung der Schulbezirke,		9.	unverändert	
10.	Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u.ä., die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden.		10.	unverändert	
mei	sterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk	(2)	unv	erändert	
gur zu	g seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen sind, bei den Beratungen der gesamtstädti-	(3)	unve	erändert	
h Ab	schluss des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden			§ 11 unverändert	
	9. 10. Auf mei eine Der gun zu sch	Stadtbezirk zuständigen Schiedspersonen, Ernennung und Abberufung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters, 8. Schaffung neuen Stadtrechts, soweit dies nur für den Stadtbezirk gilt oder der Stadtbezirk in besonderer Weise davon betroffen ist oder soweit die Rechtsstellung des Stadtbezirksrates betroffen ist, 9. Abgrenzung der Schulbezirke, 10. Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u.ä., die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden. Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Der Stadtbezirksrat ist insoweit, als ihm die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind, bei den Beratungen der gesamtstädtischen Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.	renamtliche Verwaltungsrichter, Wahl der für den Stadtbezirk zuständigen Schiedspersonen, Ernennung und Abberufung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters, 8. Schaffung neuen Stadtrechts, soweit dies nur für den Stadtbezirk gilt oder der Stadtbezirk in besonderer Weise davon betroffen ist oder soweit die Rechtsstellung des Stadtbezirksrates betroffen ist, 9. Abgrenzung der Schulbezirke, 10. Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u.ä., die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden. Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Der Stadtbezirksrat ist insoweit, als ihm die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind, bei den Beratungen der gesamtstädtischen Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören. § 11 Anhörung zur Bauleitplanung der Bauleitplanung sind die Stadtbezirksräte spätestens ch Abschluss des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden	renamtliche Verwaltungsrichter, Wahl der für den Stadtbezirk zuständigen Schiedspersonen, Ernennung und Abberufung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters, 8. Schaffung neuen Stadtrechts, soweit dies nur für den Stadtbezirk gilt oder der Stadtbezirk in besonderer Weise davon betroffen ist oder soweit die Rechtsstellung des Stadtbezirksrates betroffen ist, 9. Abgrenzung der Schulbezirke, 10. Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u.ä., die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden. Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Der Stadtbezirksrat ist insoweit, als ihm die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind, bei den Beratungen der gesamtstädtischen Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören. § 11 Anhörung zur Bauleitplanung der Bauleitplanung sind die Stadtbezirksräte spätestens eh Abschluss des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden	renamtliche Verwaltungsrichter, Wahl der für den Stadtbezirk zuständigen Schiedspersonen, Ernennung und Abberufung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters, 8. Schaffung neuen Stadtrechts, soweit dies nur für den Stadtbezirk gilt oder der Stadtbezirk in besonderer Weise davon betroffen ist oder soweit die Rechtsstellung des Stadtbezirksentes betroffen ist, 9. Abgrenzung der Schulbezirke, 10. Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u.ä., die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden. Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Der Stadtbezirksrat ist insoweit, als ihm die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind, bei den Beratungen der gesamtstädtischen Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören. \$ 11

§ 12 Vorschläge des Stadtbezirksrates

Der Stadtbezirksrat kann in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Über Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat die Bezirksbürgermeisterin, der Bezirksbürgermeister, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Recht gehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die der Stadtbezirksrat bei einer Anhörung nach § 10 Abs. 1 oder § 11 abgegeben hat.

§ 13 Beratende Stadtbezirksratsmitglieder

Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem jeweiligen Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an.

14 Beamtinnen oder Beamte auf Zeit

(1) Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und sieben Stadträtinnen oder Stadträte. Sie führen, wenn ihnen das Amt der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters übertragen ist, die Bezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat, im Übrigen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat. In Verbindung mit dieser Bezeichnung kann ihr Fachgebiet gekennzeichnet sein. Die oder der für das Finanzwesen zuständige Beamtin oder Beamte auf Zeit führt die Bezeichnung Stadtkämmern oder Stadtkämmerer; die oder der für das Bauwesen zuständige Beamtin oder Beamte führt die Bezeichnung Stadtbaurätin oder Stadtbaurat.

§ 12 unverändert

§ 13 unverändert

§ 14 Beamtinnen oder Beamte auf Zeit

(1) unverändert

(2) Sie sind leitende Beamtinnen oder Beamte im Sinne des Sie sind leitende Beamtinnen oder Beamte im Sinne des Die Verweisung auf § 81 NGO ist durch eine Verweisung auf § 81 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und ver-§ 108 NKomVG und vertreten die Oberbürgermeisterin die entsprechende Regelung im NKomVG zu ersetzen. treten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeisoder den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugeter innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs. wiesenen Geschäftsbereichs. § 15 § 15 Anregungen und Beschwerden Anregungen und Beschwerden (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des Die Verweisung auf § 22 c NGO ist durch eine Verweisung auf 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemein-§ 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gedie entsprechende Regelung im NKomVG zu ersetzen. schaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu bemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu nennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den (2) unverändert Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist. (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit (3) unverändert der Landeshauptstadt Hannover zum Gegenstand haben, sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges (4) unverändert Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, (5) unverändert wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird Die Verweisung auf § 40 Abs. 1 NGO ist durch eine Verweidem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Ansung auf die entsprechende Regelung im NKomVG zu erset-Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Absatz 1 NGO gelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 und 2 ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwal-NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Betungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse schwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausüberweisen. schüsse überweisen.

	0.40	0.40	
	§ 16 Unterzeichnungsbefugnis	§ 16 Unterzeichnungsbefugnis	
(1)	Der Schriftverkehr der Landeshauptstadt Hannover wird unter der Bezeichnung "Landeshauptstadt Hannover - Die Oberbürgermeisterin" oder "Landeshauptstadt Hannover - Der Oberbürgermeister" geführt.	(1) unverändert	
(2)	Alle Beschlüsse des Rates sowie des Verwaltungsausschusses, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden von der Oberbürgermeisterin oder von dem Oberbürgermeister unterzeichnet.	(2) unverändert	
(3)	Die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse obliegt der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.	(3) unverändert	
(4)	Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet werden soll, sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister handschriftlich unterzeichnet wurden.	(4) unverändert	
(5)	Ist für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmachten abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, der Schriftform.	(5) unverändert	
(6)	Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.	(6) unverändert	
(7)	§ 8 Absätze 2 bis 5 und § 14 Absatz 2 finden Anwendung.	(7) § 7 Absätze 2 bis 5 und § 14 Absatz 2 finden Anwendung.	§ 8 Abs. 2 bis 5 Hauptsatzung aF entspricht § 7 Abs. 2 bis 5 Hauptsatzung nF. Die Verweisung in § 16 Abs. 7 ist entsprechend zu ändern.
6:	§ 17 Inkrafttreten	§ 17 unverändert	
	e Satzung tritt am ersten Tage des auf die öffentliche anntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.		